

Name der Gesellschaft

Mecklenburgische Immobiliar=Brand=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名

メクレンブルグ不動産火災保険会社

認可年月日

1863.12.21.

業種

保険

掲載文献等

Beilage zu Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin,
Jg.1864, SS.1-12.

ファイル名

18631221MIBVG_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
"Mecklenburgische Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft"
in Neubrandenburg.

Der unter der Firma:

"Mecklenburgische Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft"
in Neubrandenburg domiciliert, auf Gegenwärtigst bestehenden Preuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die
Concession zum Geschäftsbetriebe in den Regierungsbezirken Stralsund, Stettin, Frankfurt, Potsdam,
Magdeburg und Mecklenburg, auf Grund der unter dem 27. Dezember 1862 und 1. Juli und 14. November 1863
landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsbetrieb der
Privatzuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlass vom 2. Juli 1859 und
der Gegenwärtigkeits Anstalten insbesonders nach den Reglements einzelner Provinzial-Preuer-Societäten unter-
worfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung, der bei der Zulassung gültigen Statuten muss bei Berust der Concession angezeigt
und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Änderungen derselben erfolgt in
den Aufschlättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu
vertheilen beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern in den ersten sechs Monaten eines jeden
Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche
Uebersicht der im vergangenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit
zu beweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden, sind.
Außerdem muss die Gesellschaft auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen,
welche sich auf ihrem Geschäftsbetrieb überhaupt oder auf den Geschäftsbetrieb in Preußen beziehen,
auch die in diesem Behufe etwa nötigen Schriftstücke, Bilder, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.
Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf,
lediglich nach dem Einsehen des Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt
werden. Das Recht, das durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preu-
ßischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf, es in jedem einzelnen Falle der besondern nachzusuchen
landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. Dezember 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Eilenburg.

Vereinbarung
der Mecklenburgischen
Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft
Neubrandenburg,

wie solche sub dato Neustrelitz und Schwerin, den 27. Dezember 1862, 1. Juli und
 14. November 1863 kundesherlich bestätigt ist.

E. Zweck der Gesellschaft, Art und Geschäftsberecht.

Der Zweck der Gesellschaft ist: gegenseitige Vergütigung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihren versicherten Gebäuden durch unverschuldeten Brand erlitten, soweit nicht über den wirthlichen Werth hinaus.

§. 2.

Die Milzsorte der Gesellschaft ist Courant nach dem 14 und 30 Thaler-Fusee, den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet.

Der Verein tritt, nachdem die Bestätigung seiner Statuten abgesehen, der beiden Provinzen Mecklenburg zu Neustrelitz und Schwerin erfolgt ist, in's Leben, sobald ein Versicherungs-Fond von 1. bis 2 Millionen Thalern eingemeldet werden. Das Risico, welches der Verein während der ersten Jahre seines Betriebes zu tragen hat, wird bei weitem durch Rückversicherung bei einer andern Anstalt gedeckt, so lange, bis der Fond diese Sicherheitsmaßregel nicht mehr erforderliche Höhe erreicht haben wird.

Das Geschäftsjahr beginnt und schließt mit dem 1. März, Mittags 12 Uhr.

Eintritt des Vereins Jähn vor dem 2. März, in's Leben; so bildet die Zeit vom 1. Januar bis zum nächsten 2. März eine eigene Geschäfts-Periode.

II. Aufnahme in den Verein. Verpflichtung derer, welche denselben betreten; Legegeld.

§. 4.

Zu diese Gesellschaft werden aufgenommen alle Besitzer von Gebäuden auf dem platten Lande, ferner der Bürgmeister oder Vertreter, welche zum Wiederaufbau rechtlich verpflichtet sind, innerhalb einer Entfernung von 40 Meilen von Neubrandenburg, insoweit es dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint. Vom Directorium vertrageweihesten Antragsteller bleibt es überlassen, ihr Aufnahmegesuch bei der Generalversammlung vorzubringen.

§. 5.

Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Kasse in Neubrandenburg die vorchristianischen Versicherungspapiere dreifach, im Auslande vierfach, und außerdem ein Legegeld von $\frac{1}{3}$ pro der Versicherungs-Summe einzuziehen, event. durch den betreffenden Agenten einzuziehen zu lassen. In den Fällen, wo die Anstalt mit siebzig Ausfällen schätzenden Privilegien dotirt ist, haben die Betreitenden die Wahl, ob sie das Legegeld abzonen wollen oder nicht.

Allen diesenigen, welche an Legegeld 1 Thaler und darüber zahlen, werden dafür dieselben Kosten, welche die Anstalt von dem ausgeliehenen Kapitalen erhebt, für der Heutage Zahlung mit der Wagnissakur in Abrechnung gebracht, daß die Vergütung erst von dem nächsten, auf die Einzahlung folgenden, landestümlichen Zahltag des Ternes, — Johannis oder Antoni — beginnt, mit dem letzten dem Austritt vorhergehenden Termine aufhört und nur für die voll eingezahlten Thaler stattfindet. Ist der Betrag des Legegeldes wegen Veränderung der Versicherungs-Summe während der Zwischenzeit von einem Jahr und den Termine verändert, so kommt hierbei immer mit die herinstende Summe in Betracht, sowohl für die Vergütung überhaupt, wie für den Betrag der dafür zu berechnenden Summen.

Die Versicherungspapiere müssen enthalten:

- einen Situationsplan der Gebäude, wie er in der Anlage A. vorgeschrieben ist;
- eine Beschreibung jedes Gebäudes nach der auf dem Situationsplan angegebenen Nummer derselben, welche in der Anlage B. ersichtlich ist und folgende Angaben enthält: (§. 3)
 - die Bestimmung des Gebäudes;
 - die Größenverhältnisse auch längs Breite, sowie der Anzahl und Höhe der Etagen;
 - die Bruttowert der Miete und Giebelwände, sowie die etwa vorhandenen Feuerungen;
 - die Bedachung;
- die Summe, zu welcher jedes Gebäude versichert werden soll. Dieselbe muß mit 25 theilbar sein, oder dahin abgerundet werden;
- eine Bescheinigung darüber: „dass die sämtlichen Angaben dieser Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen.“

Diese Bescheinigung kann der Versicherer beschaffen

entweder durch 2 Instituts-Genossen, deren jeder mit mindestens 10,000 Thalern versichert ist; oder durch Altest eines wirklichen im Staatsdienste angestellten Baubeamten;

oder statt dessen durch ein auf den Dienstleid ausgestelltes Altest, welchen Beauftragter eines Zimmer- und eines Meiermeisters, ~~zusammen~~^{zusammen} mit seinem District-Direktor, auch eine laufige, nach ihrem pflichtmässigen Ermessen gerichtliche Auskunft zu erhalten, resp. genehmigen.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen findet statt bei denseligen Gebäudebesitzern, welche mit 15000 Thlr. und darüber versichern, sowie bei geistlichen und höheren weltlichen Beamten. Sie haben die Wahl, ob sie ihre Declarationen in der vorstehenden Weise revidiren und beglaubigen lassen, oder statt dessen mit einem eigenhändig von ihnen unterzeichneten Revers, wie solcher in der Anlage B. enthalten ist, versehen wollen. In allen Fällen hat die Verwaltung der Anstalt die Besugniß, auch ihrerseits noch eine Besichtigung und Abschätzung der neu zu versichernden, oder bereits schon versicherten Gebäude einzutreten, zu lassen und, hiernach zu bestimmen, wie hoch sie die Versicherung, resp. fortbestehen lassen will.

s. 6.

In Mecklenburg haben die Einsassen des Domänen und die Hintersassen der Ritterchaft ein Altest ihrer Obrigkeit beizubringen: „dass abseiten derselben so wenig gegen die Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben Bedenken ~~enthalten~~.“

Bestindet sich die Versicherung im Auslande, so hat der Versichernde den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu gehorchen. Von der Gesellschaft sind deshalb die nötigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den, dass wegen ihrer Remuneration getroffenen Abnahmen haben die Versichernden sich zu unterwerfen.

s. 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Gebäude mit möglichster Sorgfahrt vor Feuersgefahr zu bewahren, sie in einer der Versicherung entsprechenden bautechnischen Beschaffenheit zu erhalten und darin, sowie daran ohne Vorwissen der Verwaltung des Instituts keine die Feuersgefahr erhöhenden Veränderungen und Einrichtungen zu machen.

s. 9.

Wer dergleichen Veränderungen zu machen beabsichtigt, hat dies vor Ablösung derselben der Verwaltung anzumelden, damit dieselbe im Stande ist zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Versicherung beibehalten kann. Will der Versicherte sich dieser Bedingungen nicht unterwerfen, oder die Verwaltung die Versicherung ~~wollt~~ nicht beibehalten, so eracht dieselbe, insoweit noch durch gegenseitige Vereinbarung ein anderer Termin festgestellt worden, Mittags 12 Uhr am letzten Tage desjenigen Monats, in welchem die ablehnende Erklärung abfertigt, der Verwaltung dem Absatzes, resp. abseiten das Absprachen der Verwaltung angegangen ist.

Wird auf diese Weise eine Versicherung vor Ablauf des Geschäftsjahres aufgehoben, so bleibt es dem billigen Ermessen der Verwaltung überlassen, einen verhältnismässigen Erlaz der Beitragssatz dafür einzutreten zu lassen.

s. 10.

Wer die nach vorstehendem §. erforderliche Anzeige zu machen unterlässt, dem kann im Falle eines Brandes Directionswegen ein den Umständen nach bis 50 p. Et. zu bestimmnder Abzug von seiner Entschädigung gemacht und in dem Falle derselben ganz vorgagt werden, wenn sich ergiebt, dass die nicht angezeigte Veränderung die Vergleichung des Brandes geworden ist. Die Mitglieder des Directoriats haben das Recht, die in ihrem Districte bei dieser Anstalt versicherten Gebäude von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Ergiebt es sich hierbei, dass der Versicherte seine Gebäude verfallen lässt, oder dieselben ~~und~~ ~~noch~~ nicht verschafft dem verschickten Bericht nicht mehr haben, so kann das Directoriat die Versicherung auf einen dem derzeitigen Werthe entsprechenden Betrag heruntersetzen. Will sich der Versicherte dem nicht unterwerfen, so kann die Versicherung sofort aufzugehoben werden.

s. 11.

Die Aufstellung und Anwendung von Dampfmaschinen in und neben den versicherten Gebäuden soll bei dieser Anstalt an und für sich nebst der Versicherungsanahme, noch dem Fortbestande der Versicherung hinderlich sein, auch die Entfernung, Verblütllichkeit der Societät nicht in Frage stellen, wenn dabei diejenige Vorsicht angewandt wird, welche erfahrungsmässig überhaupt, sowie unter den gegebenen Umständen noch besonders nötig ist.

Als unbedingt nötig für die Anwendung von Locomobilien in der Nähe vor Gebäußen wird hierbei bezeichnet, dass dieselben mit Funksängern versehen sind, nur mit Steinkohlen oder Coals geheizt und bei feuersicherer Bedachung der Gebäude derselben nicht näher als 15 Fuß und bei weicher Bedachung nicht näher als 25 Fuß Rheinländisch aufgestellt werden. — falls nicht die Landesgesetze, grössere Entferungen vorschreiben. Der Absatz, der Maschine muss mit Wasser gefüllt sein.

Die Aufstellung feststehender Dampfmaschinen ist nur in Gebäuden mit feuersicherer Bedachung zulässig und erfordert die in §. 9. bedingte Anzeige.

s. 12.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräthe von guter Beschaffenheit auf dem versicherten Gelände zu halten:

a) bei einer Versicherung von 8000 Thalern und darüber:

- 6 Feuerlöser, welch ausschliesslich für diesen Zweck bestimmt und nicht von Holzpfeifen gemacht sind,
- 2 grosse Feuerleitern,

- 2 große Feuerhaken,
2 kleine Feuerhaken;
2 Feuerküsten auf Schleisen oder Rädchen;
- b) bei einer Versicherung von 4000 Thalern incl. bis 8000 Thalern die Hälfte der obigen Löschgeräthe, von denen aber das Feuerküsten fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versicherte gehört, mindestens 2 Feuerküsten vorhanden sind;
- c) bei einer Versicherung unter 4000 Thalern:
- 1 Feuerkümet,
 - 1 Feuerhaken,
 - 1 Leiter.

Haben die Löschgeräthsäften erweiterlich ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction im Verhältnisse der fehlenden Stückzahl bis zu 10 pCt. zu bestimmenden Abzug der Entschädigung. Sind die fehlenden Geräthe deshalb nicht angefertigt, weil sie im Orte anderweitig reichlich vorhanden, so soll der Regel nach diese Strafbestimmung nicht Platz greifen.

§. 13.

Bei dieser Gesellschaft versicherte Gebäude dürfen anderweitig nicht vorliegen sein. Dieser Zustand ist unverhältnisweise vorwurfe imrageoutre gejüchten und verlieren ihr Recht auf Zurückstättung des gezahlten Legegeldes und auf jeglichen Entschädigungs-Anspruch.

§. 14.

Das gezahlte Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Kapitalienfond angehämmelt, in ritterhaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thaler pro Hause angelegt und die dafür auskommenden Zinsen den betreffenden Mitgliedern bei ihrer Beitragszahlung in der §. 5. bestimmten Weise zu Gute gerechnet.

III. Gegenstände der Versicherung.

§. 15.

Versicherungsfähig sind alle Gebäude, welche sich in banlich guter Beschaffenheit befinden und welche sich nach dem Ermeessen der Verwaltung der Gesellschaft nicht als ganz besonders feuergefährlich darstellen. Neue Gebäude sind es von dem Augenblicke an, wo sie unter Dach gebracht sind.

Aus geschlossenen Bauerdörfern, sowie auf Mühlen- und Schmiedegeschäften können Gebäude nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder den mit ihren übrigen Gebäuden oder Mobilien bei bestiger Anzahl versicherten Inhabern grösserer Güter gehören, oder sonst hinsichtlich ihrer Lage und Bauart nach dem Ermeessen der Verwaltung nicht feuergefährlich erscheinen.

Ziegelaufen finden überall nur dann Aufnahme, wenn der Besitzer derselben seine übrigen Gebäude gleichfalls bei dieser Gesellschaft versichert hat.

§. 16.

Jedes Gebäude muss in seiner Gesamtheit versichert werden; die Versicherung einzelner Theile desselben ist unzulässig; jedoch soll es gestattet sein, massive Kling- und Brabianern, sowie Kellergewölbe, Fundamente und Metall von der Versicherung auszuschliessen.

Die Höhe der Versicherung darf den wirklichen Werth, welchen ein Gebäude ohne Berücksichtigung der Bauweise hat, niemals übersteigen und muss außerdem den betreffenden Landesgesetzen conform sein.

IV. Anfang und Umänderung der Versicherung.

§. 17.

Jede Versicherung, deren Annahme von der Verwaltung nicht beanstandet wird, tritt mit beim Augenblicke in Kraft, wenn die vorschriftsmässigen Declarationen und, soweit es nöthig, das Legegeld bei der Kasse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich etwa ergebenden Monituren. Die Kassenverwaltung ertheilt die Police und darin den Depositenchein über gezahles Legegeld im Auftrage des Directorateums. Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgesendt; zweifelhafte treten erst in Kraft, nachdem das Directorateum für die Zulässigkeit entschieden hat. Der Antragsteller wird hiervon benachrichtigt und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen.

§. 18.

Jede Police läuft fort, von einem Jahre in's andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muss sie jedoch nach den Bestimmungen dortiger Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und, wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden. Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muss der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht reparirten Schäden mit beitragen.

Bestehende Versicherungen können jeder Zeit umgeändert werden; geschieht dies kurz vor dem Ende einer der beiden Reparationsperioden, so wird bei einer etwaigen Herabsetzung der Beitrag noch für die höhere Versicherungs-Summe berechnet; bei einer Erhöhung wird derselbe für das laufende Semester von der neuen Summe geleistet.

§. 19.

Wesentliche Veränderungen bestehender Versicherungen machen der Regel nach die Einreichung ganz neuer nach Vorschrift §phi. 5. angefertigter und beglaubigter Papiere bei Rückgabe der alten Police erforderlich.

Durch beglaubigte Nachträge kann eine Veränderung nur dann eintreten, wenn dadurch nach Ermeessen der

Kassenverwaltung die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit der Versicherung nicht leidet. Jede Veränderung einer Versicherung tritt ebenfalls mit nach den Bestimmungen §phi. 17. in Kraft.

Hat jemand seine im Falle der Unänderung oder Aufhebung zurückzugebende Police verloren, so muß er dieselbe, falls sie noch nicht ein Depositenrecht über Legegeld befindet, auf seine Kosten nach dem Ermessen der Verwaltung entweder gerichtlich intheilchen lassen, oder durch genügenden Privat-Revers für erloschen erklären.

V. Pflichten des Versicherten bei vorkommendem Feuerschaden; Ausmittlung desselben.

§. 20.

Im Falle eines ausbrechenden Feuers ist der Verscherte verpflichtet, Alles, was in seinen Kräften steht, zur Löschung des Brandes und Rettung der versicherten Gebäude anzuwenden.

Demnächst hat er ungesäumt seinen erlittenen Schaden der Kasse in Neubrandenburg anzulegen und die Abschätzung zu beantragen. Eine Anräumung der Brandstelle darf vor der Abschätzung nur insoweit geschehen, als dadurch die Fundamente und etwa stehen gebliebene Theile des Gebäudes nicht zerstört und verändert werden.

Die geretteten Materialien dürfen nicht weiter entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig ist.

§. 21.

Die Abschätzung wird vom Districts-Director nach dem Tode des Feuers sofort dem zuständigen Districts-Director übermittelt, worauf derselbe den Termin zur Abschätzung baldmöglichst dem Beschädigten unter Hinweisung auf die §§. 22., 30., event. auch 38. des Statuts bestimmt und ihm die Herbeischaffung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Protocollführers aufgibt oder solchen selbst requirierte.

§. 22.

Der Beschädigte ist gehalten:

- eine Abschrift des Protocoles der polizeilichen Untersuchung über die Entstehung des Brandes auf seine Kosten zu beschaffen;
- für ein geeignetes Verhandlungsthal und angemessene Aufnahme und Beleistung der Taxations-Commission, ihrer Leute und Pferde unentgeltlich Sorge zu tragen;
- den Protocollführer auf seine Kosten holen und zurückfahren zu lassen und
- die Distrikte für diesen und die Taxanten auszulegen.

§. 23.

Zu Taxanten lädt der Districts-Director zwei geeignete Gesellschafts-Mitglieder ein, welche mit dem Beschädigten weder nah verwandt noch verschwägert sind. Außerdem kann der Director auch event. Sachverständige zugeladen.

§. 24.

Die Einsabung an die Taxanten, resp. Sachverständigen, hat der Beschädigte auf Verlangen des Directors gegen Kostenersättigung zu besorgen.

§. 25.

Die Pflicht, bei Schadensausmittlungen als Taxant zu fungieren, ist eine gemeinsame für alle Mitglieder der Gesellschaft, und darf sich derselben Niemand ohne triftige Behinderungsgründe entziehen.

§. 26.

Der Districts-Director hat bei jeder Taxe dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Statuts beobachtet und die Interessen der Gesellschaft, sowie des Beschädigten gewahrt werden.

Derselbe ist im Falle seiner Behinderung berechtigt, die Veranlassung und Leitung der Abschätzung einem anderen geeigneten Mitgliede dieser oder der Mobilier-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg zu übertragen und dasselbe mit Vollmacht, event. Instruction zu versehen. In Fällen, wo die Schadensausmittlung voraussichtlich sehr einfach und mit kleinen Schwierigkeiten verknüpft ist, kann der Districts-Director auch ein abgekürztes Verfahren anwenden und den Schaden mit alleiniger Zugabe eines Protocollführers, oder in anderer, ihm geeignet scheiner Weise feststellen oder durch einen Substituten constatiren lassen.

§. 27.

Ist durch das Feuer zugleich ein Schaden für die Mobilier-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg und dessen Abschätzung veranlaßt, so wird von der hierzu nötigen Commission zugleich der Immobilier-Brand-Schaden, event. unter Beziehung Sachverständiger mit abgeschätzt, und sind die Commissions-Mitglieder dadurch zu keinem Anspruch auf höhere, als die gewöhnlichen Diäten berechtigt. Die Abschätzungsosten, mit Ausnahme der Remuneration für etwa zusätzliche im Interesse der Immobilier-Versicherungs-Gesellschaft zugezogene Sachverständige, werden in solchen Fällen von beiden Instituten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen.

§. 28.

Die Taxanten erhalten ein Legegeld von 2 Thalern für jeden Geschäftstag, und vergütigt die Gesellschaft dem Beschädigten eben so viel für den adhürtten Protocollführer. Muß ein Taxant über 4 Meilen zum Geschäft reisen, so erhält er außerdem 2 Thaler für die Hin- und 2 Thaler für die Rückreise.

§. 29.

Die Taxanten haben sich in Gegenwart des Beschädigten dem Taxations-Diregenten durch Handschlag zu verpflichten, daß sie demselben die Abschätzung des Schadens gewissenhaft nach dem Befunde in Gemäßheit der Vorschriften und Grundsätze des Statuts beschaffen helfen wollen.

§. 30.

Der Beschädigte ist bei Strafe des Verlustes seines Entschädigungs-Anspruches verpflichtet, alle Angaben, welche der Geschäfts-Diregent von ihm über die Entstehung des Feuers, den Verlauf derselben, sein Verhalten dabei, die gemachten Lösch- und Rettungs-Versuche, über die Beschaffenheit der Gebäude vor dem Brande, die geretteten, den Commission vorzuzerlegenden Materialien und sonstige einschlagende Verhältnisse verlangt, unanwunden in der vorigen Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen:

Insonderheit hat er diejenigen Personen nachzuholen und zur Vernehmung zu stellen, welche als Zeugen über die Richtigkeit seiner Angaben verkommen werden und Auskunft geben können. Außerdem ist der Beschädigte verpflichtet, auf Verlangen des Gesamt-Direktoriums vor Auszahlung seiner Entschädigung — insofern die betreffenden Bandesgelehrte es gestatten — durch einen von seinem competenten Gerichte fürgericht, aburteilenden, vom der Verwaltung der Anstalt zu formalsirenden Eid die Wahrheit seiner Angaben zu erhartzen. Den Antrag auf Abnahme eines solchen Eides hat der Beschädigte selbst beim Gerichte zu stellen, und die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§. 31.

Über die ganze Verhandlung und Ausmittlung des Schadens hat der Geschäfts-Diregent unter seiner speziellen Leitung von dem zuständigen ein ausführliche prozeßuale Anordnung zu treffen und Genehmigung sammt den Taxanten und dem Beschädigten zu unterschreiben.

VII. Entschädigungs-Grundsätze und Prämien.

§. 32.

Die Gesellschaft leistet nach Maßgabe der Bestimmungen §phi 16. für denjenigen Schaden Erfüllung, welcher an einem versicherten Gebäude durch das Feuer selbst, und die zum Lösch- und derselben vorgenommenen Maßnahmen angerichtet worden ist.

Dessgleichen wird auch derjenige Schaden vergütet, welchen ein nicht ständiger Blitzastrahl zu einem versicherten Gebäude durch Zertrümmerung oder sonstige Beschädigung anrichtet.

§. 33.

Die Taxanten haben ihre Taxe daran zu richten, ob das Gebäude total oder — unter Verstärkung des stehen gebliebenen Thelles und des geretteten Materials — zum wiedermalen Theile zerstört worden ist.

Kann nach dem Erachten der Commission das Gebäude nicht reparirt und muss es von Grund auf neu gebaut werden, so ist der Brand für total anzunehmen und von der ganzen Versicherungs-Summe nur der Wert der noch vorhandenen Materialien in Abzug zu bringen. Welthen die Taxanten in ihren Angaben über die Höhe des Schadens ab, so nimmt der Durchschnitt der Taxen und wird hiernach die Entschädigung berechnet.

§. 34.

Wenn bei einer Feuersbrunst ein bei dieser Anstalt versichertes Gebäude wegen der erforderlichen Löschmaßregeln unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder deren Vertreter ganz odertheilweise abgebrannt wird, so soll der dadurch entstandene Schade ebenso abgeschäfft und entschädigt werden, als wäre er anmaßbar durch das Feuer verursacht. Die obigen Voraussetzungen sind in diesem Falle möglichst genau zu Protocoll zu constatieren. Ist der Versicherte selbst die Beschädigkeit, so hat er die Nothwendigkeit resp. Nützlichkeit der Niederezeichnung genügend nachzuweisen.

§. 35.

Wenn der Versicherte seiner Verpflichtung zur Löschung eines ausgebrannten Feuers mit ganz besonderem Eifer und Erfolg nachgekommen, so ist das Direktorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Direktoren ermächtigt, ihm eine den Umständen angemessene Rettungs-Prämie zu bewilligen. Auch anderen Personen, welche sich in ähnlicher Weise verdient machen, kann das Direktorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Direktoren eine solche Prämie bewilligen, besonders dann, wenn mit ihren Rettungs-Anstrengungen auch noch verläßliche Gefahr verhindert gewesen.

§. 36.

Für die beiden ersten von anderen Orten herbeigeeilten und beim Lösch- und Brande wirklich gebrachten Fahr-Spritzen werden Prämien ertheilt, und zwar der zuerst in Anwendung gekommenen 10 Thaler und der darauf zunächst in Thatigkeit gelegten 5 Thaler. Wäre es nicht zu ermitteln, welche von diesen als die erste oder zweite zu betrachten, so werden die Prämien unter ihnen gleich getheilt. Hat die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bei einem stattgehabten Brande ebenfalls die Verpflichtung der Spritzenprämierung, so sollen in der Regel die aufgeführten Beträge nur einmal, und zwar von beiden Gesellschaften gemeinschaftlich getragen werden, können indeß den Umständen gemäß nach dem Ermessen des Directoriums bis auf 100 p.M. erhöhet werden. Ist der Brandbeschädigte selbst in Besitz einer guten brandbaren Fahr-Spritze und solche bei Löschung des Feuers in Anwendung gekommen, so prämirt die Gesellschaft solche mit 15 Thalern. Sowohl die Spritzen- als auch die Rettungs-Prämien hat der Beschädigte auf Erfordern der Kasse für dieselbe auszulegen.

VIII. Entschädigung und deren Auszahlung.

§. 37.

Die Anstalt gewährt ihren Interessenten die volle Entschädigung, welche sie nach Maßgabe dieses Statuts für einen unverhütlten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

§. 38.

Dagegen ist sie ihrer Entschädigungs-Verbindlichkeit überhoben, wenn der Versicherte das Recht daraus verwirkt hat.

- Dies geschieht außer den vorstehend nach §§. 10, 11 und 13 angegebenen Fällen, dann:
- wenn der Versicherte erwiesenmaassen den Schaden absichtlich oder durch große Nachlässigkeit veranlaßt;
 - wenn er beim Ueben des Gewers absichtlich die ihm zu Gebote gestandenen Mittel nicht angewandt;
 - wenn er bei Ausnützung des Schadens wissenschaftlich unzohre Angaben gemacht, wesentliche Thatumstände, sowie getatte Materialien verheimlicht hat;
 - wenn sich bestellt, daß seine Versicherungspapiere von Mitgliedern attestirt sind, welche sich nicht durch persönliche Revision an Ort und Stelle von der Beschaffenheit und dem Werth der versicherten Gebäude überzeugt haben;
 - wenn der Versicherte seine Declarationen durch einen von ihm eigenhändig vollzogenen Revers als richtig beklagt und darin davon wesentlich falsche Angaben gemacht hat;
 - wenn er den abricht des Direktoriums von ihm verlangten und nach den Landesgesetzen zulässigen Eid über die Wahrheit seiner Angaben verzweigt.

§. 39.

Gerath der Beschädigte wegen fahrlässiger oder absichtlicher Brandstiftung in Untersuchung, so kann er die Entschädigung nicht früher erhalten, als bis er seine Schuldlosigkeit durch ein ihm völlig freisprechendes Guttheil docirt. Eine solche vorläufige Aussprachung von dem Verdachte des ihm angeklagten Verbrechens — s. g. absolutio ad instantia — ist eine Strafverfahrensforderung geltend zu machen. Der Verein behält sich jedoch vor, in solchen Fällen auf Antrag des Beschädigten in ordentlicher Generalversammlung, und in wie weit er dennoch die Entschädigung gewähren will. Ergebt sich, daß der Beschädigte den Brand durch einen geringeren Grad von Unvorsicht verursacht hat, weshalb ihm die Entschädigung nicht ganz entzogen werden kann, so erleidet er einen Directionsbogen bis zu 25 pCt. zu bestimmenden Abzug.

In allen Fällen, wo der Beschädigte seinerseits den Anspruch auf die Entschädigung nach den vorstehenden §§. vollständig verwirkt hat resp. nicht geltend machen kann, soll dieselbe abseiten der Gesellschaft den Hypotheken-Gläubigern derselben gegen Fession ihrer Rechte gezahlt werden, wenn und soweit sie zur vollständigen Befriedigung ihrer auf das Brandstück eingetragenen Forderungen erforderlich ist.

§. 40.

Die durch kriegerische Ereignisse und Ausehr entstehenden Brandshäden ist der Verein zwar nicht verpflichtet zu übertragen, er behält sich jedoch vor, in seiner General-Versammlung darüber zu entscheiden, ob und in wie weit er dennoch für solche Schaden Ersatz leisten will.

§. 41.

Der Zahlungsort ist die Kasse der Gesellschaft in Neubrandenburg, woselbst der Beiträgige nach voraufgegangener Benachrichtigung, um nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze genügt worden, gegen zuvorige Abgabe seiner rechtsgerügenden eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungsgelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei froniester Einwendung der Quittung die Zusendung der Gelder auf seine Kosten und Gefahr verlangen. Dabei werden dem Beiträgigen seine fälligen Beiträge oder etwaige Rückstände in Abzug gebracht. Die Entschädigungen kommen in der Reihenfolge, in welcher die Schäden bei der Kasse angezeigt und vom Direktorium für liquide erklärt und repartirt sind, zur Auszahlung, jedoch sollen zwecks der Erleichterung des Wiederaufbaues, in so weit es die Mittel der Kasse irgend gestatten, auch vor geschehner Reparition schon Abschlagszählungen, welche unter Umständen bis $\frac{3}{4}$ der ausgemittelten Entschädigungs-Summe betragen können, geleistet werden. Im Uebrigen normiren für die Auszahlung und Verwendung der Entschädigungs-Gelder die betreffenden Landesgesetze und Verordnungen.

VIII. Reparition.

§. 42.

Die Reparition geschieht zwei Mal im Jahre und zwar im Frühjahr für die vom 2. März bis 2. September, und im Frühjahr für die vom 2. September bis 2. März vorgesallenen Schäden und erwachsenen Verwaltungskosten.

Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abseiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung festgestellt und gelten darf folgende Normen als Regel:

A. Gebäude mit harter (steifer) Bedachung, contribuieren:

- bei vollständig massiver Bayart:
- wenn die Ringmauern mit versichert werden, von 50 pCt. der Versicherungssumme;
- wenn die Ringmauern nicht mit versichert sind, von 75 pCt.;

B. Gebäude mit weicher (Stroh usw.) Bedachung:

- bei vollständig massiver Bayart:
- wenn die Ringmauern mit versichert werden:
- wenn die Feuerung von der einfachen Versicherungssumme;
- wenn die Ringmauern nicht mit versichert werden:
- wenn die Feuerung darin, von 125 pCt. der Versicherung;
- wenn die Ringmauern nicht mit versichert werden:
- wenn die Feuerung von 175 pCt. der Versicherung;
- wenn die Feuerung darin, von 200 pCt. der Versicherung.
- bei Holzwerk:
- wenn die Feuerung von 175 pCt. der Versicherung;
- wenn die Feuerung darin, von 200 pCt. der Versicherung.

Als massiv werden diejenigen Gebäude angesehen, deren sämtliche Umfassungswände bis zu den Dachflächen hinauf in Steinen, Klinthen, Kalk oder Pisee-Bau ausgeführt sind.

Bei Gebäuden unter Ziegelbach, welche Anhanten unter Strohbach haben, oder mit Strohdachgebäuden in Verbindung stehen, ebenso bei gemischter Bauart und Bedachung, sowie in allen Fällen, wo die vorstehenden Sätze nicht genau passen, wie namentlich auch bei Wind- und Wassermühlen und Maschinen-Gebäuden, bleibt es der Bewaltung überlassen, die Beitragslast zu bestimmen. Allesmal wird aber die Beitragssumme für jedes Gebäude dergestalt abgerundet, daß sie durch 25 teilbar ist.

Wegen der vorstehenden Bestimmungen ist es nöthig, die Angaben der Versicherungs-Declaration ganz bestimmt und genau richtig zu machen; gescheht dies nicht, so kann bei der Classification nur die am wenigsten günstige Bauart oder Bedachung angenommen werden. Wenn sich bei einem Brandschaden ergiebt, daß die Versicherungs-Papiere hierüber falsche Angaben enthalten, so berechtigt dies das Directorium, die Entschädigung für die betreffenden Gebäude bis 50 p.ß. zu decortieren.

§. 43.

Das Resultat jeder Repartition wird durch öffentliche Blätter gemeinkundig gemacht.

Sollten die Entschädigungen eines Semesters so geringe sein, daß dieselben entweder durch Cassenbestand, oder durch anderweitige interimsistische Verschaffung ohne Einziehung der Beiträge zu bedecken sind, so steht dem Directorium, die Einziehung der Beiträge zu unterlassen. Die Repartition muß aber dennoch geschehen und bekannt gemacht werden mit dem Bemerk, daß die Einzahlung cessirt. Von den ausscheidenden Mitgliedern sind die Beiträge jedoch sofort wahrzunehmen.

IX. Beiträge.

§. 44.

Die Interessenten erhalten zwecks Einziehung der Beiträge von der Cassa unter Mittheilung des vollständigen Repartition eine Berechnung darüber, was sie zu zahlen habt, mit der Post franco zugesetzt. binnen 4 Wochen vom dato der Directors wegen in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachung der Repartition hat jeder Zahlung franco an die Cassa in Neubrandenburg zu leisten. Wer binnen 8 Wochen nicht bezahlt hat, wird abelten des Cassen-Curatoriums zur Zahlung aufgefordert und muß von seinem Rückstande 1 Silbergroschen pro Thaler Verzugszinsen und Kosten bezahlen. Wer nach dieser Aufführung abermals 4 Wochen verstreichen läßt, ohne die schuldigen Beiträge nebst Verzugszinsen und Kosten zu berichtigen, wird nach dem Ermessen des Cassen-Curatoriums im Tagebuche gestrichen und davon schriftlich benachrichtigt.

Würde das Cassen-Curatorium es angemessen finden, der Streichung eine nochmäßige Annahmung vorzugehen zu lassen und zu dem Ende noch eine endliche kurze Zahlungsfrist zu bestimmen, so werden die Verzugszinsen und Kosten um $\frac{1}{2}$ Silbergroschen pro Thaler erhöht. Das gestrichene Mitglied muß seine Police franco einzenden, verlitt das von ihm gezahlte Legegeld und ist außerdem schuldig, seine Rate zu den repartirten Beiträgen, sowie alle durch seine Säumnis verursachten Schäden und Kosten nach ihrem Ansatz zu erstatten, indem es gegen diese Ansätze nie und unter keinen Bedingungen Einwendungen machen kann.

§. 45.

Sollte die Gesellschaft mit so beträchtlichen Brandschäden heimgesucht werden, daß das Directorium die Auszahlung des halbjährlichen Beitrags auf einmal als zu schwer erachtet, so hat es einstweilige Verstülpungen zur Zahlung an die Beschädigten zu treffen und kann die Beiträge in mehreren Terminen einfordern. Andererseits ist aber auch das Directorium resp. das Cassen-Curatorium ermächtigt, bei Mangel an Geldmitteln und nöthig gewordener schneller Hülfe beim Wiederaufbau vor Ablauf des Semesters einen Abschlags-Beitrag von den Gesellschafts-Mitgliedern einzufordern.

X. Aufhebung der Versicherung.

§. 46.

Die Aufhebung einer Versicherung geschieht der Regel nach nur mit Ablauf des Geschäftsjahres am 2. März. Es muß der beabsichtigten Aufhebung eine Kündigung seitens des Versicherten vorausgehen, welche nur dann Gültigkeit hat, wenn sie vor dem 2. September des laufenden Geschäftsjahrs bei der Cassa in Neubrandenburg eingetroffen und zugleich mit derselben die Police züglichgerecht worden ist. Die Cassa stellt sodann eine Bescheinigung über das Eingehen der Police und der Kündigung aus, welche bis Ablauf des Geschäftsjahres die Police vertritt.

Gezahltess Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden müssen, wird beim Austrittenden spätestens im nächsten Johannis-Termin zurückgezahlt.

Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb 10 Jahren von Tage der Aufhebung der Versicherung gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Anstalt.

Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt, so hat eine Kündigung keine rechtliche Wirkung und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftsmäßige Aufklärung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen drittlger Landesgesetze von vorne herein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen. Ist die Zeitdauer abgelaufen und obliegt des Auseinanderseins keine Aufklärung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten, unter Beobachtung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen wegen der polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationschein auf ein oder mehrere Jahre — je nach seinem Wunsche und der obrigkeitslichen Genehmigung — erteilt. Der Austritt ohne vorangegangene Kündigung ist nur

denen gestattet, welche das Eigenthumsrecht an den versicherten Gebäuden im Laufe des Geschäftsjahres aufzugeben. Diese haben zwecks des Antrittes — wo möglich 4 Wochen vor der Tradition — die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe der Police von dieser Veränderung in Kenntniß zu setzen und den Zeitpunkt genau anzugeben, wann die Versicherung erlöschen soll.

In solchen Fällen haben die vom 2. März bis 1. Juli, oder vom 2. September bis 1. Januar Ausscheidenden einen festen Beitrag von 3 Sgr. p.Ct. ihrer Beitragssumme zu bezahlen. Bleiben sie über den 1. Juli oder 1. Januar hinaus versichert, so zahlen sie den vollen Beitrag für das laufende Semester. Wer austritt, hat an die Cässe eine Löschungs-Gebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. zu entrichten.

§. 47.

Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Anstalt nicht angemessen erachtet, zwei Monate vor dem 2. März oder 2. September, also zum Ablauf der beiden Reparations-Perioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherung derselben und ihre Beitrags-Verbindlichkeit damit an diesen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöschen. Die Rückgabe der gezahlten Legegelder erfolgt gegen Einreichung der Police, sobald der Beitrag des letzten Semesters repartirt und von dem Ausscheidenden verübt ist.

§. 48.

Die Aufhebung bestehender Versicherungen erfolgt aber außer in den vorstehend und den §§. 9 und 10 gedachten Fällen auch noch:

1) wenn für den Nichteigentümer, welcher die Versicherung genommen — §. 4 — die Verpflichtung zum Wiederaufbau erlischt;

2) wenn die Versicherung Direktionswegen nach Maßgabe Sp. 44 gestrichen wird;

3) wenn das Gebäude aufhört zu existiren, indem es abrennt, abgebrochen wird, einstürzt oder so baufällig wird, daß die fernere Bewohnung oder Benutzung desselben polizeilich untersagt ist. Als abgebrochen wird ein Gebäude ebenfalls betrachtet, wenn es von der Stelle, auf der es bei der Versicherungsnahme stand, weggenommen und an einem anderen Platze wieder aufgebaut ist. Soll in diesem Falle die Versicherung von Bestand bleiben, so muß allemal vor der Translocation die Genehmigung der Verwaltung der Anstalt eingeholt werden.

Wird dagegen ein Gebäude auf derselben Stelle in nicht geringerer Größe und von nicht schlechterer Baumart wieder aufgebaut, so tritt es ohne Weiteres auch wieder in die Versicherung des früheren ein.

4) erlischt die Versicherung durch Besitz-Veränderung. Nur in Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange der Nachlaß noch nicht getheilt ist, resp. die Concurs- oder Sequestrations-Masse, nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherers ein. In allen übrigen Fällen des Überganges versicherter Gebäude in Besitz eines Anderen tritt dieser dann in die Versicherung ein, wenn ihm von seinem Voränger vor oder bei der Tradition die Police nebst den eventualiter gezahlten Legegeldern ebdirt ist.

Der Cessiorar ist aber verpflichtet, die Umschreibung vor Ende des laufenden Reparations-Semesters zu erwirken.

§. 49. Kein Ausscheidender kann an das Vermögen der Anstalt Anspruch machen.

XI. Verwaltung der Anstalt.

§. 50.

Bewaltet wird die Anstalt durch das Directorium und die Beamten der Mecklenburgischen Hagel- und Mobilisir-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Anmerkung: Das Directorium besteht aus 8 gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitgliedern, das Beamten-Personal aus 2 Secretaires, einem Calculator und einem Registratur, die sämmtlich vereidigt sind. Von den beiden Secretaires ist der erste zugleich Cassen- und Bureau-Vorstand und wird als solcher im Falle seiner Behinderung durch den 2. Secretair vertreten. An Dienstauction sind von ersttem 5000 Thaler, von letztem 3000 Thaler gestellt.

§. 51.

Das Directorium besorgt und leitet im Allgemeinen die Angelegenheiten auch dieses Vereins in derselben Weise und mit denselben Besugnissen, wie solche durch die Statuten der Hagel- und Mobilisir-Brand-Versicherungs-Gesellschaft festgestellt sind. Insonderheit beachtfügt es die Verwaltung der Cässe und Legegelder, revidirt es die Abschätzungs-Behandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst Diäten und Reisegelder-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und verfügt die Auszahlung sowie die Erledigung der gemachten Monituren. Wenn es dabei über irgend einen Gegenstand der Schadeaus-Ausmittlung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermeessen dienlichen Verstügungen treffen und sogar im Falle, wenn es eine Schadensausmittlung für unwichtig oder ungünstig hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beleidigung der ersten, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen und hat in solchen Fällen allen' denjenigen Verpflichtungen, welche das Statut ihm auferlegt — soweit es verlangt wird — nochmals zu genügen. Die Kosten einer solchen Vervollständigung trägt aber der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maafregel veranlaßt hat, sonst aber nicht, und wird ihm auch in diesem Falle die Beförderung des Protokollführers und die Aufnahme der Commission vergütet. Hat das Directorium geegründete Vermuthung, daß ein Brand-schaden böswillig veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die gentigende Ausmittlung der Entstehung des Feuers ausbieten.

Sodann entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen Auspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt instar laudi, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die General-Versammlung. Ferner nimmt es die von den Cassen-Beamten abzulegende Jahres-Geld-Rechnung auf, legt sie der

Revisions-Committe und sobann der General-Versammlung vor, erstattet den letzten Bericht über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung verstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag.

Die Einrichtung wegen Einschließung des ganzen Umfanges der Gesellschaft in so viele Distrikte, wie das Directorium Mitglieder zählt, und die darauß bezüglichen Bestimmungen der betreffenden Paragraphen der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Statuten finden auch auf die Immobiliar-Brand-Assicuranz-Societät Anwendung.

§. 52.

Einen Ausschuss des Directoriums bildet das aus seiner Mitte gewählte, aus 2 Mitgliedern bestehende Cassen-Curatorium, welchem zunächst die specielle Beaufsichtigung der Cassen-Verwaltung obliegt und zu dem Ende die Cassen mindestens alle 3 Monate zu revidiren hat. Desgleichen versorgt es das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Restanten eventualiter deren Streichung, wegen der Abfallzahllungen sowohl bezüglich der zu leistenden Entschädigungen, als auch bezüglich der von den Mitgliedern dieser Gesellschaft vor gescheuer Reparation etwa zu erhebenden Beitrag-Raten. — §. 45.

Die Anstellung und Bevollmächtigung der Agenten ist lediglich Sache des Cassen-Curatoriums, das überhaupt wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und Stelle derselben über alle solche Vorkommenheiten im Ge-

§. 53.

Alles, was vom Directorium in seinem durch die Statuten festgestellten Wirkungskreise beschlossen wird, ist für die sämtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich und findet dagegen Überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittels schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der General-Versammlung statt, bei welcher es alsdann ein für alle Mal das Bewenden behält.

§. 54.

An Dienst und Meilengeldern bestehen die Mitglieder des Directoriums eventualiter deren Stellvertreter für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Immobiliar-Brand-Assicuranz-Societät dasselbe, was sie für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maßgabe der Statuten dieser Gesellschaften erhalten.

§. 55.

Die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft contribuiert ihrerseits der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zur angemessenen Erhöhung der Gehalte der Beamten derselben für die Mittilbernahme der Geschäfte von jeden vollen 100,000 Thalern ihres Versicherungs-Fonds 10 Thaler und zahlt außerdem als Gratification für die Verwaltung der Beamte bei der ersten Einrichtung der Anstalt einmal und zwar am Schluß des ersten Geschäftsjahres die Summe von 200 Thalern Courant. Ein anderweitiges Ueberereinkommen bleibt bis dahin vorbehalten, daß der Versicherungsfond dieser Anstalt 8 Millionen Thaler übersteigt.

Zu allen sonstigen Kosten der gemeinsamen Verwaltung der 3 Institute trägt die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maßgabe der Größe ihres Versicherungsfonds bei.

XII. Revision der Anstalt.

§. 56.

Die Revision der gesamten Verwaltung dieser Anstalt geschieht von der Revisions-Committe der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Societät.

Sollte nicht mindestens ein Mitglied der Committee zugleich Mitglied der Immobiliar-Brand-Assicuranz-Societät sein, so wird dieselbe bei ihren die Angelegenheiten dieser Anstalt betreffenden Arbeiten durch ein von ihr vorzuschlagendes geeignetes Directionswege einzuverlebendes Mitglied dieser Societät verstärkt.

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Anmittellungen mit allen Acten und dem Befunde werden der Committee zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Mängel vornimmt und die Acten mit ihren Monituren an das Directorium zurückgibt, von welchem erst nach gescheiner Monitur-Erledigung und deren baldigster Mittheilung an die Committee die Entschädigungen und Kosten festgestellt und repaidirt werden.

Der Committee sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Acten, Nachweissungen und Geschäftsbücher gegeben zu legen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Cassen zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung verstellten Angelegenheiten und über Mängel und Versicherungs-Vorschläge; auch stellt sie den Antrag, daß Directorium über die geführte Verwaltung zu bechariren und dasselbe zu beauftragen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung mit Vorbehalt etwaiger Monituren Decharge zu ertheilen.

Die Gesellschaft hat übrigens die Befugniß, sich eine eigene Revisions-Committe zu wählen.

XIII. Von der General-Versammlung.

§. 57.

Die Mitglieder der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft treten alljährlich am 2. März, nachdem die Plenar-Versammlungen der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft statigefunden, ebenfalls zu einer General-Versammlung zusammen. Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4. März, fällt er auf einen Sonntag, am 3. März statt.

§. 58.

Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal vom Directorium 4 Wochen vorher unter specieller Aufführung der zu beschließenden Änderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen eingeladen.

In bringenden vorhergehenden Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch später noch vergleichend zur Beschlussnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen. Der späteste Termin ist jedoch 14 Tage vor der General-Versammlung.

§. 59.

Beim Beginn der Versammlung erstattet zunächst das Directorium und sogleich die Revisions-Committe derselben ihre, diese Anstalt betreffenden Special-Berichte bei Vorlegung der Jahres-Rechnung. Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Behandlung. Die General-Versammlung entscheidet entweder hierüber selbst oder überweist sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und in nächster General-Versammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Committe dem Directorium die Decharge ertheilt und dasselbe beauftragt, die Tassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung vorbehältlich etwaiger Monituren zu liberieren.

§. 60.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittels Abstimmung durch Zettel. Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 61.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thaler versichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entsteht hiernach in einem vorkommenden Falle der letzten Art Zweifel über die Stimmberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber gültig zu entscheiden.

§. 62.

Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abstimmung nach Ausschaltung der ungültigen Stimmen von Besluss, wenn das Resultat durch das Ausschließen der ungültigen Stimmen nicht geändert wird.

§. 63.

Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse der anwesenden gebunden, der Grund ihrer Behinderung zur persönlichen Teilnahme mag liegen, wortin er will.

§. 64.

Alle vor die General-Versammlung zu bringenden Vorträge der Gesellschafts-Mitglieder, betreffend Änderung der Statuten, müssen Gehufs Intimation vor dem 1. October, sonstige Anträge vor dem 1. Februar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in nächster General-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

§. 65.

Außer dieser ebengedachten ordentlichen Versammlung kann das Directorium in bringenden Angelegenheiten durch eine 4 Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche General-Versammlung berufen.

§. 66.

Zur Leitung des Protocoles bestimmt die Versammlung eine anwesende passende Persönlichkeit.

§. 67.

Da die Statuten der Gesellschaft von beiden allerhöchsten Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt sind, so bedürfen auch alle Beschlüsse der General-Versammlung, welche Änderungen oder Zusätze zu den Statuten enthalten, zur ihrer definitiven Gültigkeit der Bestätigung der beiden allerhöchsten Landes-Regierungen.

Außerdem müssen die Änderungen und Zusätze aber auch im Auslande, wo die Gesellschaft concessionirt ist, der dortigen Staatsregierung angezeigt und von ihr genehmigt werden, bevor sie dort zur Anwendung kommen.

XIV. Privilegien der Gesellschaft. Gerichtsstand.

§. 68.

(Privilegien.)

§. 69.

Ihren Gerichtsstand hat die Gesellschaft für alle Mecklenburgischen Mitglieder vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz, dagegen muß sie ihren nichtmecklenburgischen Mitgliedern gegenüber als Beklagte vor dem Gerichtsstande desjenigen Agenten Recht nehmen, welcher die Versicherung vermittelt hat.

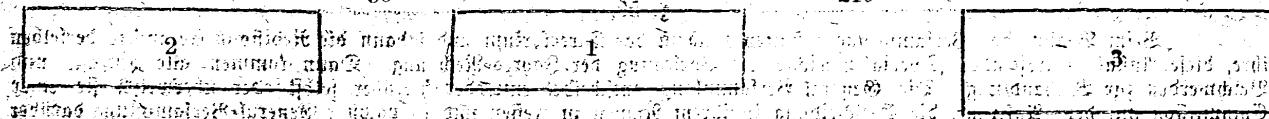
Anlage A.

Bestimmung des Versicherungs-Auftrags für das Gute des N. N. zu N. N. betreffend die Versicherung der Gebäude des Gutes N. N. Amts (oder Kreis) N. N. Poststation N. N. mit dem zugehörigen Dorf, welche nachstehende und für den Versicherungs-Situations-Plan aufzufüllende Angaben enthalten müssen:

Situations-Plan.

50'

210'



Anmerkung: Der Situationsplan muss enthalten:

- 1) die Angabe der Entfernung der Gebäude von einander,
- 2) wenn der Hof nicht vollständig liegt, die Entfernung von den nächsten Gebäuden der Nachbargehöfte. Das angrenzende Grundstück ist auszuweisen.

Anlage B.

Beschreibung und Versicherung der Gebäude.

Nr. Gebäude	Größen- Bestimmung der Gebäude			Bauart der Ring- und Giebel- wände.	Giebel- wände.	Giebel- wände.	Bemerkungen, ob die Ringmauer etc. mit versichert wer- den sollen.	Versicherungssumme der Giebelwände	Versicherungssumme der Giebelwände	Bemerkungen.
	Länge	Breite	Etagen							
1	Wohnhaus	100	50	2	% massiv.	ja	Steindach incl. Ringmauer egel.	8000	4000	a. b. b. s.
2	Pferdestall	80	20	1	1 besgl.	nein	" " " "	1500	1125	hat mehrere S. und
3	Scheune	130	40	1	15 besgl.	"	Strohdach egel.	2350	4160	am Dach überdeckt
								Summa	11850	9225

N. N. den _____ N. N. Gutsbesitzer.

Nach §. 5. des Statuts erforderliche Bescheinigung über die Richtigkeit und den Werth:

A. Entweder von Mitgliedern oder Sachverständigen:

Dass die Angaben dieser Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen, davon haben wir uns heute an Ort und Stelle überzeugt und becheinigen solches hierdurch:

B. Oder durch folgenden Revers von densjenigen, welche ihre Gebäude zum Werthe von mindestens 15000 Thaler und darüber versichern, sowie von geistlichen und höheren weltlichen Beamten:

Dass die sämtlichen Angaben dieser Versicherungs-Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den wirklichen Werth der Gebäude nicht übersteigen, versichere ich hiermit auf Treu und Glauben.

(Name des Versicherenden.)